

Netznutzungstarife EKZ Netz EVU

Aktuelles aus der Stromgesetzgebung

Betriebsleitertagung 2022

Netznutzungstarife

EKZ Netz EVU

Rahmenbedingungen

- WACC bleibt unverändert bei 3.83 % (frühest mögliche Anpassung des WACC per 2024)
- Swissgrid erhöht ihre Netznutzungstarife um 19%
(Swissgrid erhöht zusätzlich den SDL-Tarif von 0.16 auf 0.46 Rp./kWh
→ nicht relevant für Tarif EKZ EVU)
- Axpo erhöht hauptsächlich wegen Swissgrid und höherer Kosten für Netzverluste ihre Netznutzungstarife der NE3 um 11.50%
- Die anrechenbaren Netzkosten von EKZ erhöhen sich aufgrund Mehrkosten für Wirkverluste, Netzausbauten v.a. im UW-Bereich und gering höherer Betriebskosten
- Auch für 2021 ergibt sich eine Rückzahlungsverpflichtung zu Lasten von EKZ, die aber etwas geringer ausfällt als für 2020
- Höhere Planmengen für 2023 kompensieren die Tarifierhöhung etwas

Netznutzungstarif EKZ Netz EVU 2023

		Tarif 2022	Tarif 2023
Grundpreis	CHF p.m.	60.00	60.00
Arbeitspreis HT	Rp./kWh	1.00	1.05
Arbeitspreis NT	Rp./kWh	0.65	0.70
Leistungspreis	CHF/kW p.m.	8.30	9.30
Durchschnitt	Rp./kWh	2.46	2.70
Veränderung	Rp./kWh		0.24

- Der Tarif für Blindenergie bleibt unverändert

Umstellung Samstag Vormittag auf Niedertarif

- Per 2023 wird Samstag Vormittag auch zur Niedertarifzeit
- Die Lastverhältnisse am Samstag Vormittag rechtfertigen einen Umstieg auf Niedertarif



Hochtarif	Montag bis Freitag	07:00 bis 20:00 Uhr
Niedertarif	alle übrigen Zeiten	

Tarifentwicklung Details



- Swissgrid und Axpo erhöhen die Netztarife deutlich wegen Mehrkosten für Netzverluste, mehr anrechenbare Kosten und reg. Vorgaben
- Höhere interne Netzkosten aufgrund höherer Wirkverlustkosten, Netzausbauten und höherer Betriebskosten
- Rückzahlungsverpflichtung von EKZ gegenüber EUVs für 2021 war etwas geringer als für 2020
- Mehrmengen wirken tarifreduzierend

Aktuelles aus der Stromgesetzgebung

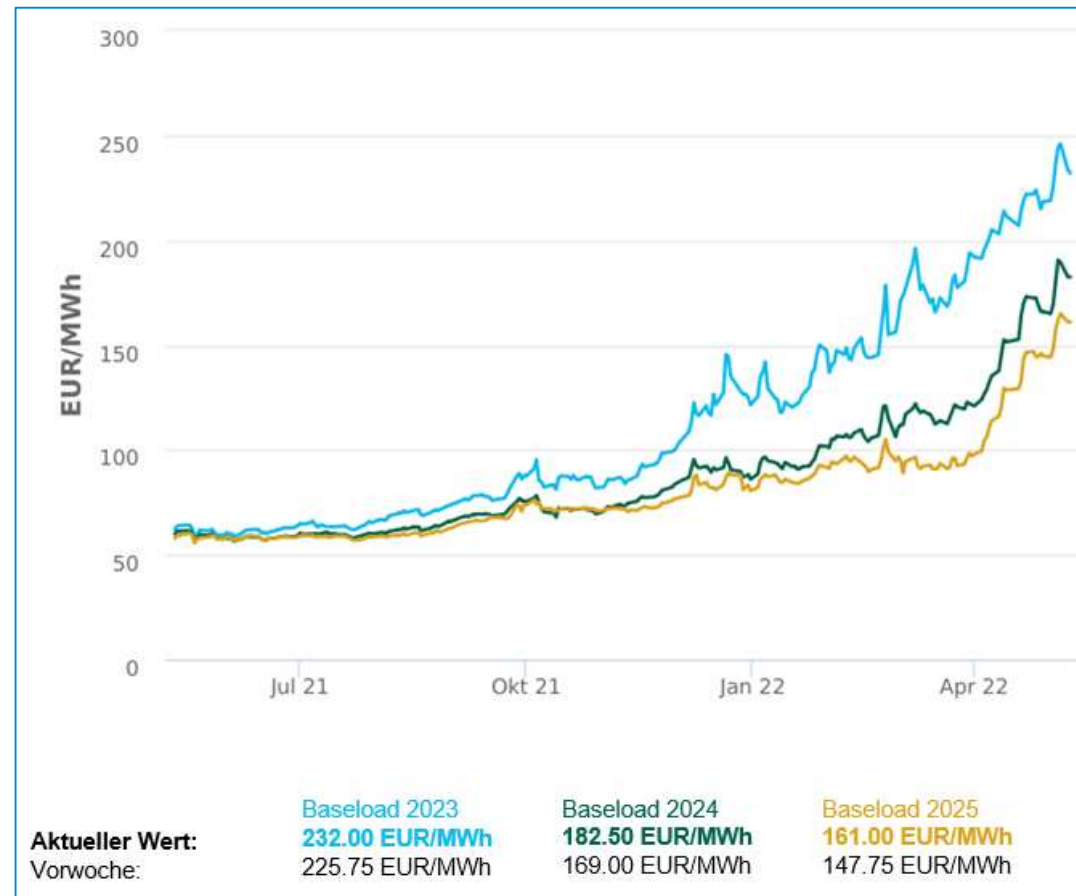
Disclaimer

Die nachfolgenden Informationen geben eine Einschätzung von EKZ und des Autors wieder.

Es wird keine Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der Aussagen übernommen. Haftungsrechtliche Ansprüche sind ausgeschlossen.

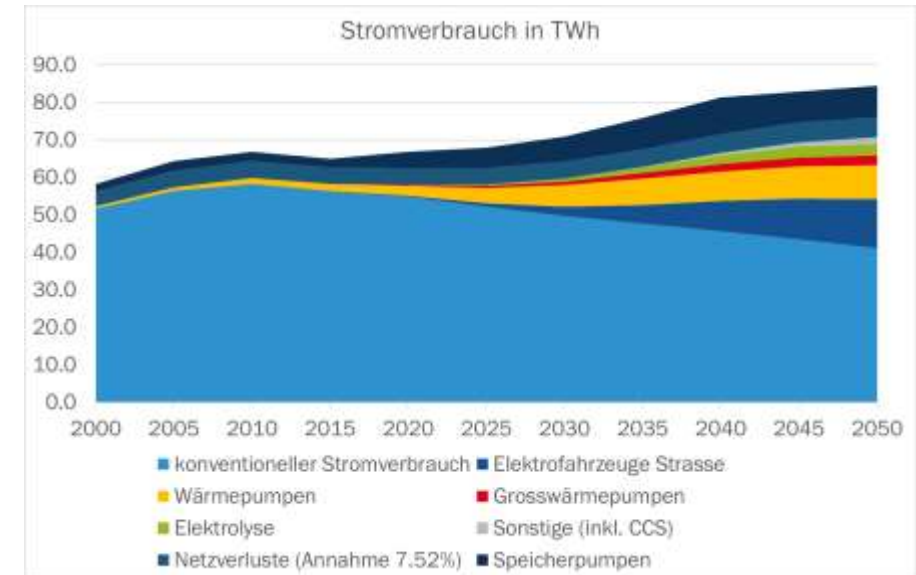
Aktuelle Marktpreise Schweiz

Quelle: Bericht Primeo; Stand 11. Mai 2022



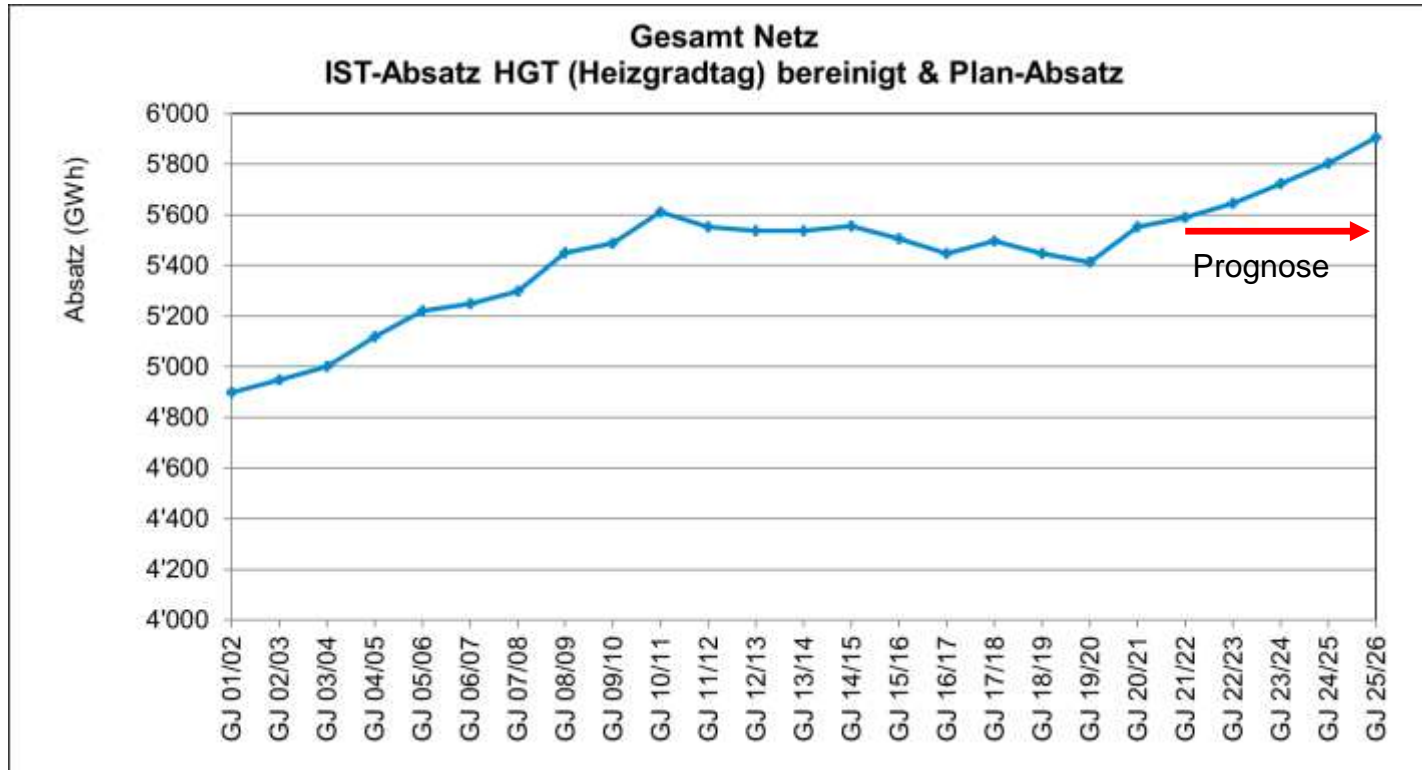
Rahmenbedingungen – Energiestrategie 2050

- Die drei Megatrends der letzten Jahre Dekarbonisierung, Dezentralisierung und Digitalisierung werden derzeit überlagert von historisch hohen Energiepreisen und Sorgen um die Versorgungssicherheit.
- Der Stromverbrauch wird aufgrund der Dekarbonisierung im Mobilitätsbereich und im Wärmebereich stark ansteigen.



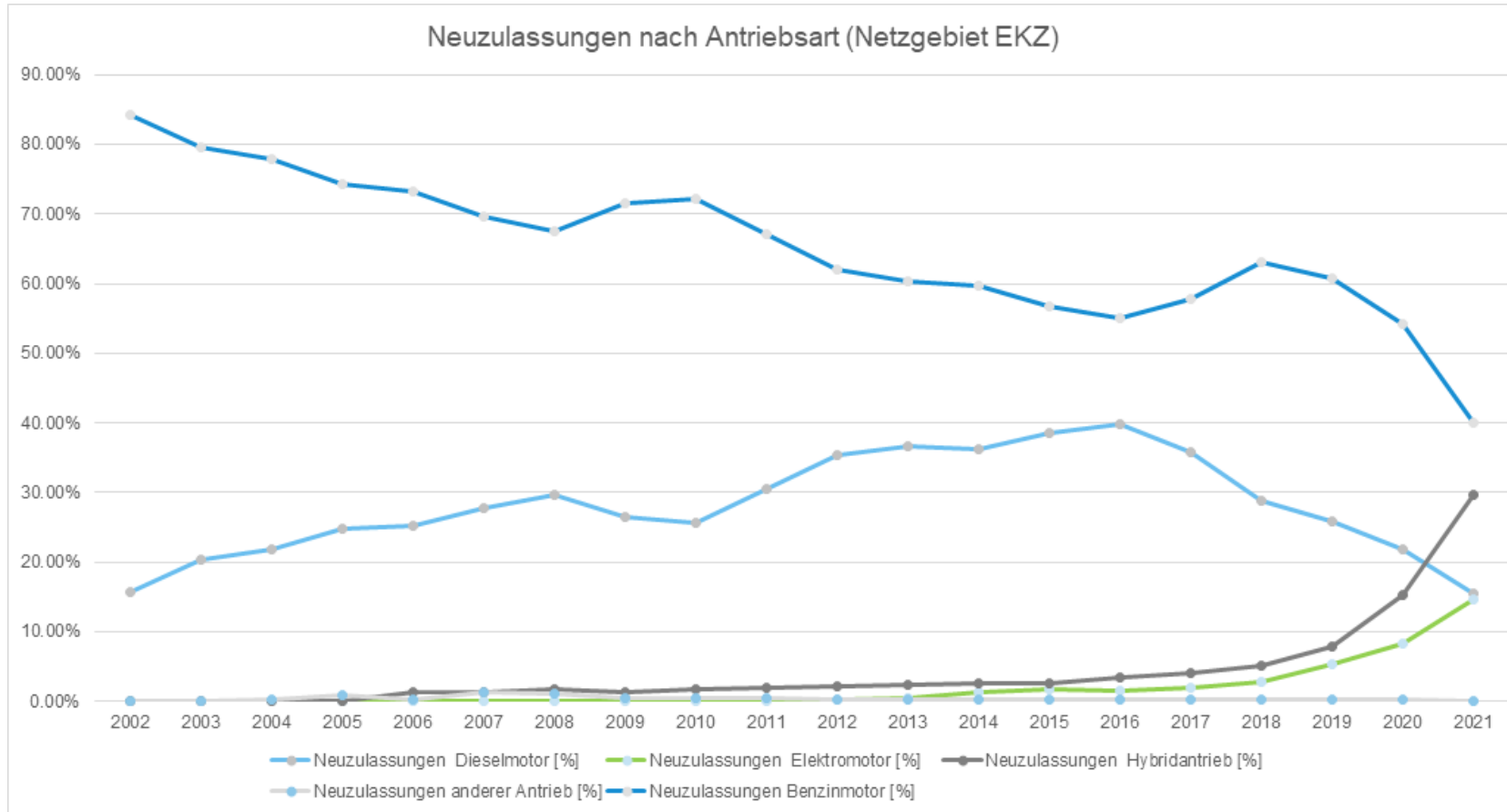
Quelle: Energieperspektiven 2050+; Szenario Zero Basis

Absatzentwicklung EKZ Netz gesamt



- Konstanter Anstieg des Stromverbrauchs proportional dem BIP bis GJ 2010/11
- Von GJ 2010/11 bis GJ 2019/20 Absatzreduktion aufgrund Energieeffizienzmassnahmen (Glühlampenverkaufsverbot etc.)
- Trendwende im GJ 2020/21 auch aufgrund COVID-19-Krise (vermehrtes Home-Office)
- In den nächsten Jahren erwarten wir Absatzsteigerungen (Rechenzentren, Dekarbonisierung, etc.)

Neuzulassungen Elektroautos nehmen stark zu



Quelle STV Kt ZH

Übersicht über aktuelle parlamentarische Geschäfte

	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Umsetzung MuKE n 2014 Kt. ZH	Kanton	28.11.2021 Referendum	früheste Inkraftsetzung 1. September 2022			
PI Bastien Girod 19.443	Parlament	R	VO	vermutliche Inkraftsetzung		
Revision StromVG	B	Parlament	R	VO	frühestes Inkrafttreten	
vollständige Marktöffnung (in Revision StromVG)	B	Parlament	R	VO	auch Parlamentarier sind skeptisch	frühestes Inkrafttreten
Revision EnG	B	Parlament	R	VO	frühestes Inkrafttreten	
Stromabkommen EU - Schweiz	Fahrplan ungewiss. Rahmenabkommen gescheitert! Stromabkommen ohne Rahmenabkommen soll angestrebt werden. Es kann ev. auch sehr schnell ein Stromabkommen abgeschlossen werden. Übergangszeit 5 Jahre.					Kann plötzlich sehr schnell gehen
CO ₂ -Gesetz	Übergangslösung	CO ₂ -Gesetz light (Übergangslösung) parallel wird an einem neuen Gesetzesentwurf gearbeitet				
Gletscher Iv. Gegenvorschlag (ev. mit Teilen CO ₂ -Gesetz)	B	Parlament		Volksabstimmung		
Rottungsschirm Winterreserve		VN		angestrebte Inkraftsetzung		

B.....Botschaft Bundesrat; R.....Referendumsfrist; VL.....Vernehmlassung; VO.....Verordnungen;

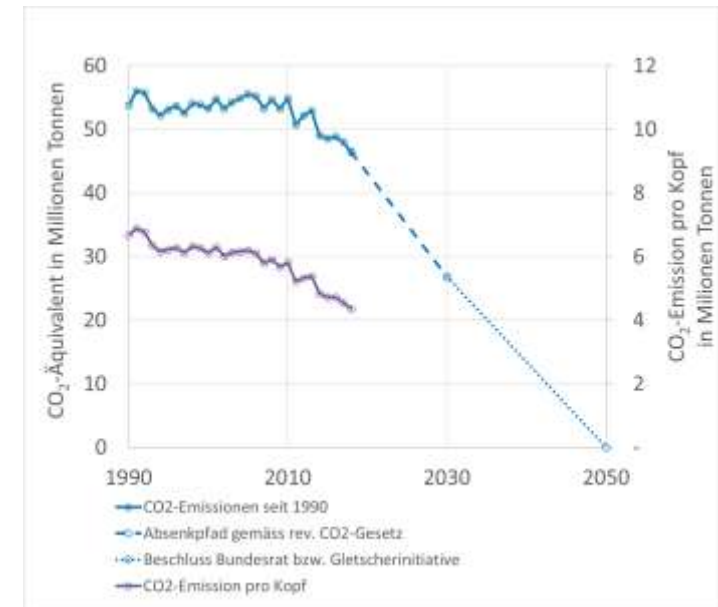
Quelle: BFE und Einschätzungen Regulierungsmanagement

Revision des Energiegesetzes im Kanton Zürich

	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Umsetzung MuKE n 2014 Kt. ZH	Kanton	28.11.2021 Referendum	früheste Inkraftsetzung 1. September 2022			

Wesentliche Inhalte:

- Verpflichtende Eigenstromerzeugung für Neubauten
- Energiebedarf von Neubauten ohne fossile CO₂-Emissionen
- Ortsfeste, rein elektrische Widerstandheizungen und bestehende zentrale elektrische Wassererwärmer müssen bis 2030 ersetzt werden
- Beim Ersatz von Wärmeerzeugung in bestehenden Bauten müssten Systeme auf Basis von ausschliesslich erneuerbaren Energien eingesetzt werden, wenn technisch möglich und die Lebenszykluskosten dadurch höchstens um fünf Prozent steigen.
- Ist beim Ersatz der Wärmeerzeugung kein Ersatz mit ausschliesslich erneuerbaren Energien möglich, darf der Anteil nichterneuerbarer Energien 90 Prozent des massgebenden Energiebedarfs nicht überschreiten.



B.....Botschaft Bundesrat; R.....Referendumsfrist; VL.....Vernehmlassung; VO.....Verordnungen;

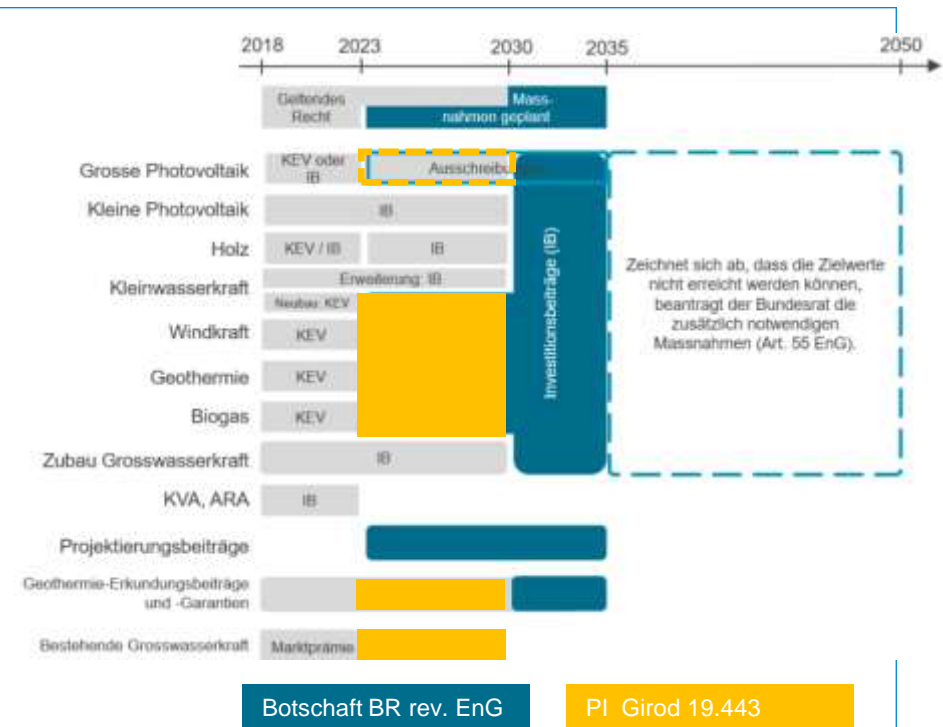
Quelle: BFE und Einschätzungen Regulierungsmanagement

PI Bastien Girod: Förderung Erneuerbare Energie



Wesentliche Inhalte:

- Verlängerung der Marktprämie für Grosswasserkraft der Ausnahme von der Durchschnittspreismethode bis 2030, mit Anrechenbarkeit für höhere Rücklieferatarife mit erneuerbarer Energie CH
- Wasserzinsregime bis 2030 verlängert
- Weiterführung der Förderung für Anlagen auf Basis erneuerbarer Energie bis zum Jahr 2030:
 - PV-Anlagen ohne Eigenverbrauch erhalten Einmalvergütungen (EIV) von bis zu 60%, für Anlagen ab 150 kW wird die Höhe der EIV in Auktionen bestimmt. Bei Eigenverbrauch betragen die EIV max. 30%.
 - PV-Anlagen mit einem Neigungswinkel von mindestens 75 Grad erhalten einen (Winter-)Bonus (integrierte 250 CHF/kW, angebaute/freistehende 100 CHF/kW).
 - Wasserkraftanlagen können Investitionsbeiträge in Anspruch nehmen:
 - Erstellung neuer Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mindestens 1 MW (Investitionsbeitrag 50%)
 - erhebliche Erweiterungen von Anlagen, die nach der Erweiterung eine Leistung von mind. 300 kW aufweisen (Investitionsbeitrag 50%)
 - Für erneuerte Anlagen gelten folgende Ansätze: 40% für kl. Anlagen unter 1 MW / 20% ab 10MW
 - Für neue Windkraftanlagen beträgt der Investitionsbeitrag maximal 60% (ab 2 MW)
- Einführung einer Regulatory Sandbox für Pilotprojekte
- Verzinsung Deckungsdifferenzen Netz und Energie nur mehr mit Fremdkapitalzinssatz (derz. 1.75%)



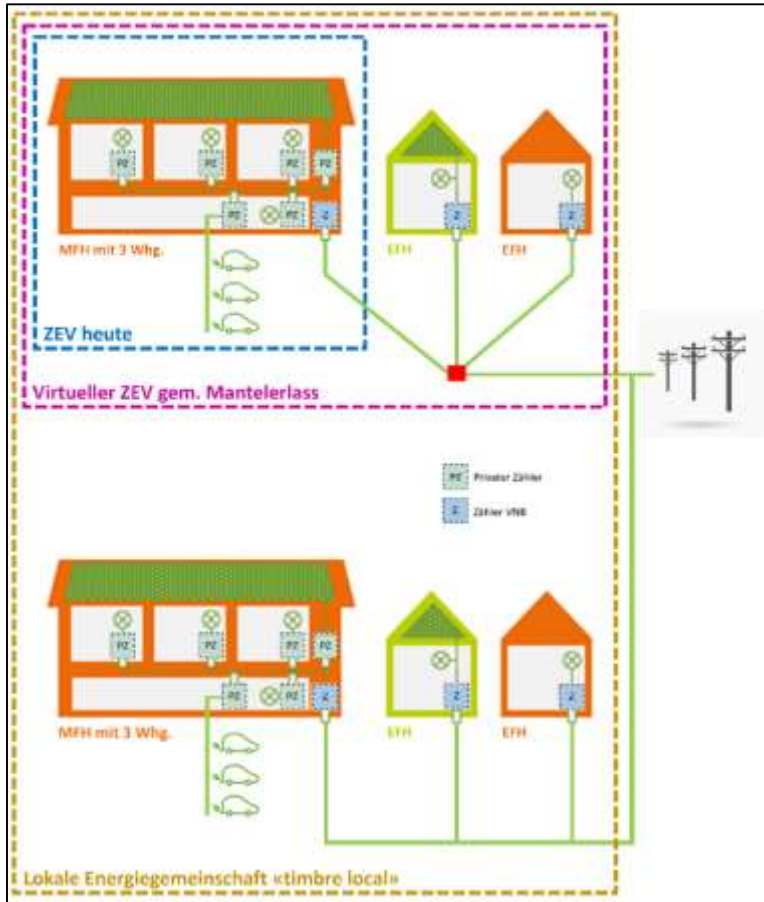
Versorgungssicherheit ist in den Fokus gerückt

5-Punkte-Plan (6)

- Ausbau einheimischer erneuerbarer Energien → Pa. Iv. Girod / Mantelerlass
- Verfahren für Zubau Wind- und Wasserkraftanlagen beschleunigen → Vernehmlassung läuft
- Versorgungssicherheit durch zusätzliche Stauseen stärken → 2 TWh Winterenergie Art. 9bis StromVG/ Gemeinsame Erklärung Runder Tisch
- Wasserkraftreserve als Versicherung für Notfälle → Umsetzung Winter 2022/23 über Verordnung.
- Gaskraftwerk als zweite Sicherheit für Notfälle → Konzept sieht 1'000 MW / Ausschreibung 2-3 Gaskraftwerke vor
- Stromeffizienzmassnahmen → Elektroheizungen; kantonale Umsetzung

Prinzip LEG gemäss «Papier Grossen»

Gegenposition VSE als Backup
Wir wollen unsere Kunden behalten!



■ Geltendes Recht:

- ZEV: Alle Anlagen hinter einem gemeinsamen Netzanschlusspunkt

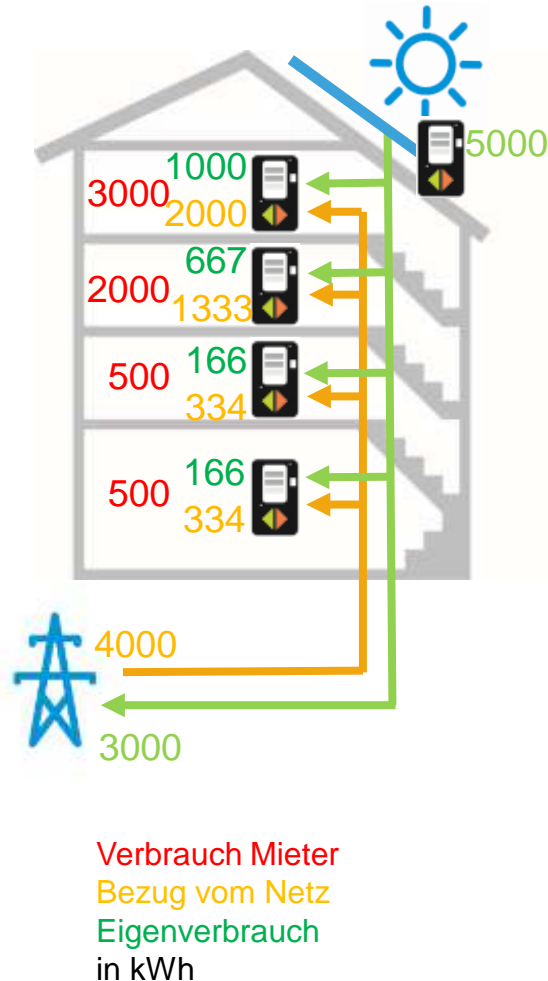
■ Entwurf Mantelerlass:

- Anschlussleitungen können genutzt werden
- virtueller ZEV
- keine Parallelnetze
- kein Überschusszähler

■ Lokale Energiegemeinschaft (LEG)

- Regionale Ausweitung des virtuellen ZEV
- Eine Gesamtrechnung vom VNB (**ein einziger Kunde**)
- Pooling für Marktberechtigung
- Messwesen beim VNB

Neues «Eigenstrom X» mit Erfüllung der ECom-Anforderungen



- Produzent schliesst mit den Mietern einen Energieliefervertrag für den Eigenverbrauch ab.
- EKZ fungiert als Inkassostelle für den Produzenten für den Eigenverbrauch.
- Für die Inkassotätigkeit muss EKZ auf Monopoldaten der Stromkunden zugreifen. Der Produzent muss hierfür die Zustimmung bei den Stromkunden einholen und an EKZ überreichen.
- Der Eigenverbrauch wird anhand von 15-Minuten Lastgangdaten durch EKZ ermittelt. (Dadurch entfällt die Notwendigkeit des Gesamtzählers)
- Eigenstrom X wird für Neukunden nur noch an Standorten angeboten, an denen eine Übertragung von 15-Minuten-Lastgangdaten technisch möglich ist.

**Herzlichen Dank für die
Aufmerksamkeit!**